



Antwort zur Anfrage Nr. 1405/2019 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend **Anfrage Erneuerung und Erweiterung der Dachbegrünungssatzung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist eine Überarbeitung der Dachbegrünungssatzung in Planung?

Falls eine Überarbeitung der Dachbegrünungssatzung im Planung ist, wann wird sie vorgestellt und wann wird sie verabschiedet? Werden dabei folgende Punkte berücksichtigt?

- Die Satzung sollte im gesamten Stadtgebiet gelten.
- Begrünungspflicht sollte für jede Flachdachgröße und für die gesamte Dachfläche gelten. Solarthermie-, Photovoltaikanlagen, Dachfenster und Dachterrassen sollten natürlich von dieser Pflicht ausgenommen werden.
- Die Substratstärke sollte mindestens 20cm betragen, damit nicht nur sehr genügsame Pflanzen, sondern auch etwas größere Pflanzen angebaut werden können. Eine möglichst dicke Substratschicht wäre auch hochgradig sinnvoll um Regenwasser zu speichern.
- Begrünungspflicht sollte nicht nur bei sämtlichen Neubauten bestehen, sondern auch bei Dachrenovierungen.

Eine fachliche Überarbeitung der Dachbegrünungssatzung erfolgt aktuell. Hintergrund sind die Ergebnisse des Projektes "KLIMPRAX - Klimaanpassung in der Praxis", die den im Zeitraum 2031-2060 zu erwartenden Klimawandel für Mainz und die Bedeutung für die Gesundheit der Mainzer Bevölkerung zeigen. Eine Veranstaltung zu den Projektergebnissen findet am 07.11.2019 um 18 Uhr im Ratssaal statt. Die Fortschreibung der Satzung über Grünflächen im Stadtgebiet und der Dachbegrünungssatzung ist eine mögliche Maßnahme, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern. Eine Vorlage eines inhaltlichen Entwurfes ist aus Sicht der Umweltverwaltung bis zum Frühjahr 2020 möglich. Sodann könnte die Wahl der Rechtsform diskutiert und das Verfahren gestartet werden, welches mit einem Beschluss des Stadtrates und einer öffentlichen Bekanntmachung endet. Die genannten inhaltlichen Punkte werden geprüft.

2. Plant die Stadt darüber hinaus auch die Überarbeitung bereits beschlossener Pläne zur Sanierung von öffentlichen Gebäuden, um für die beschleunigte Begrünung von alten Flachdächern bis 2021 Fördermittel des Bundes abrufen zu können?

In zahlreichen Bebauungsplänen auch außerhalb des Innenstadtbereichs ist das Thema "Dachbegrünung" bereits heute berücksichtigt. Im Innenstadtbereich und in der Neustadt gilt die Dachbegrünungssatzung in Form eines einfachen Bebauungsplanes. Grundsätzlich kann die Dachbegrünungssatzung in Form eines einfachen Bebauungsplanes entweder unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB oder rechtskräftige Bebauungspläne überlagern und die jeweils geltenden planungsrechtlichen Regelungen ergänzen.

Erteilte Baugenehmigungen werden hierdurch nicht geändert. Die Änderung von Antragsunterlagen oder die Beantragung von Fördermitteln obliegt dem jeweiligen Bauherrn.

3. Für wieviele genehmigungspflichtige Maßnahmen ist die Dachbegrünungssatzung seit 2010 zur Anwendung gekommen?

Für alle bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung, d.h. in der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

4. Wie viele Quadratmeter Dachfläche wurden seit 2010 im Geltungsbereiche der Satzung (Neustadt, Altstadt) begrünt?

Die Dachbegrünungssatzung gilt seit 1993. Die seit 2010 realisierte Dachbegrünungsfläche kann nicht konkret benannt werden, u.a. auch weil Bauherren erteilte Baugenehmigungen z.T. erst Jahre später oder gar nicht umsetzen. Der Umsetzungsgrad ist aus Sicht der Verwaltung hoch. Ein Blick in die Luftbilder der Stadt Mainz bestätigt dies.

Mainz, 25.09.2019

In Vertretung

gez. Grosse

Marianne Grosse

Beigeordnete